

1 Antragsteller/in genaue und vollständige Firmenbezeichnung (inkl. Rechtsform und Inhaberschaft z.B. e. Kfm./Inh., GmbH & Co. KG, GmbH, KG, GbR,) und Anschrift	Name / Telefon-Nr. / E-Mail des Ansprechpartners für Rückfragen
--	---

Landesnahverkehrsgesellschaft
 Niedersachsen mbH
 Kurt-Schumacher-Str. 5
 30159 Hannover

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Antragsfristende: 31.05.2021

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG)¹ für das Programmjahr 2022

2 Angaben zum Antragsteller (Unternehmen)					
2.1 Liniengenehmigungen und Verkehrsleistung					
		insgesamt	Davon als:		
			Liniengenehmigungsinhaber	Betriebsführer im Linienverkehr	Subunternehmer
Anzahl der Linien					
Fahrplan-km/Jahr im Verkehr nach § 42 PBefG (gerundet auf 5000 Fahrplan-km/Jahr)		km	km	km	km
Anzahl der Omnibusse im Betrieb des Antragstellers ² :					
<i>Hinweis:</i> Nicht unter § 42 PBefG fallen u.a. Verkehre nach § 42a PBefG (Personenfernverkehr), § 43 PBefG (z.B. Berufsverkehr und Schülerfahrten unter Ausschluss anderer Fahrgäste), Schülerverkehre nach der Freistellungsverordnung und Gelegenheitsverkehre.					
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist eine Fahrzeugvorhaltesgesellschaft ³ Die geförderten Fahrzeuge sollen ausschließlich folgendem verbundenem Unternehmen dauerhaft überlassen werden (Firmenbezeichnung, Adresse):					
2.2 Status des Unternehmens/ öffentlicher Einfluss					
Der Antragsteller ist ein Unternehmen, auf das deutsche oder ausländische Gebietskörperschaften/Gemeindeverbände (z.B. Bund, Länder, Landkreise, Städte, Gemeinden), einzeln oder gemeinsam, aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. ⁴					
<input type="checkbox"/> Ja, auf den Antragsteller wird ein beherrschender Einfluss ausgeübt.					
<input type="checkbox"/> Nein, auf den Antragsteller wird <u>kein</u> beherrschender Einfluss ausgeübt.					

¹ Förderprogramm entsprechend der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) RdErl. d. MW vom 1. 6. 2015 – 44.1-43.50.00/6 – VORIS 93200 – verlängert durch Erl. d. MW vom 10.12.2019 (Nds. MBl. Nr. 49/19 S. 1836) (siehe www.lnv.de/downloads/foerderung - ÖPNV-Linienbusse).

Hinweis: Diese Richtlinie läuft Ende 2021 aus. Eine Nachfolgeregelung ist vom Fachministerium beabsichtigt. Diese kann abweichen.

² „Im Betrieb“ umfasst Eigentums- sowie Besitzverhältnisse (Miete, Leasing). Nicht mitzuzählen sind die fremden Fahrzeuge der Subunternehmer, die im Rahmen eines Auftrages eingesetzt werden.

³ Die Gesellschaft erbringt keine eigenen Personentransportdienste, außer der Bereitstellung von Betriebsmitteln.

⁴ Beispiele: Die Antragstellerin ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke, deren Gesellschaftsanteile wiederum mehrheitlich von einer Beteiligungsgesellschaft gehalten werden, deren Anteile im Eigentum der Stadt stehen. Mehrere Landkreise halten zusammen über 50% der Eigentumsanteile. Die Antragstellerin ist Tochter- oder Enkelgesellschaft eines staatseigenen Eisenbahnunternehmens.

3

EU-beihilferechtlicher Rahmen

3.1 Übersicht - gemeinwirtschaftliche Leistungen

Ist bzw. wird der Antragsteller im Programmjahr mit Personenverkehrsleistungen auf Linien in Niedersachsen von ÖPNV-Aufgabenträgern⁵ im Rahmen eigener

- **öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA)**⁶ im Sinne der VERORDNUNG (EG) 1370/2007 (Direktvergabe oder nach Ausschreibungswettbewerb), bzw. durch

- **Altverträge**⁷ im Sinne der VERORDNUNG (EWG) 1191/69 und der **vier Altmark-Trans-Kriterien**, betraut?

Nein - keine solchen Aufträge im Programmjahr -> **weiter in 3.3 (nur De-minimis möglich)**

Ja - durch folgende Aufträge im Programmjahr (vollständige Auflistung):

Lfd. Nr.	Auftraggeber und Verkehrsgebiet z.B. Landkreis (LK)/ Zweckverband; Teilnetz (TN)/Linienbündel (LB)/ ggf. einzelne Linien (Vergabe noch unsicher: mit ? kennzeichnen)	ÖDA oder Altvertrag (ÖDA/ AltV)	Wettbewerb/ Direktvergabe (wettb. oder direkt)	Laufzeit (Fahrbetrieb) (von... bis (jeweils Monat, Jahr))
1				
2				
3				
4				
5				

3.2 Busförderung im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Pflichten (ÖDA/ Altvertrag)

Es wird eine Förderung im beihilferechtlichen Rahmen der VERORDNUNG (EG) 1370/2007 beantragt. Die neuen Omnibusse sollen zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten eingesetzt werden, die Regulationsgegenstand des folgenden verordnungskonformen ÖDA sind

ÖDA:

Es wird eine Förderung im beihilferechtlichen Rahmen der VERORDNUNG (EWG) 1191/69 und der **Altmark-Trans-Kriterien** beantragt. Die neuen Omnibusse sollen zur Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten eingesetzt werden, die Regulationsgegenstand des folgenden verordnungs- und Altmark-Trans-konformen Altvertrags sind

Altvertrag:

⁵ **Aufgabenträger (AT)** im ÖPNV sind die nach § 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) zuständigen Gebietskörperschaften: die Region Hannover, die Landkreise und kreisfreien Städte, kreisangehörige Gemeinden, denen die Aufgabe übertragen wurde, sowie Zweckverbände (Zweckverband Großraum Braunschweig, ZVSN, ZVBN). Der Auftrag kann auch von einer Gruppe von AT vergeben worden sein.

⁶ **Inhalte eines ÖDA** nach der VO (EG) 1370/2007: 1. Betrauung mit klar definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, 2. Festlegung objektiver und transparenter Parameter für die Berechnung des (finanziellen) Ausgleichs, 3. Verbot der Überkompensation (insbesondere durch Fördermittel); wenn der Betreiber nicht in einem Wettbewerbsverfahren ausgewählt wurde (Direktvergabe), ist auch der Anhang der VO zu beachten (z. B. der finanzielle Nettoeffekt).

⁷ **Vier Altmark-Trans-Kriterien** aus dem Urteil des EuGH in der Sache Altmark-Trans vom 24.07.2003, (Rs. C-280/00): Die Kriterien Nr. 1 bis 3 entsprechen den o.g. ÖDA-Inhalten Nr. 1 bis Nr. 3; Kriterium Nr. 4 ist die Zugrundelegung analytisch ermittelter Kosten einer "durchschnittlich, gut geführten" Unternehmens bei der Ausgleichsgewährung. Das 4. Kriterium gilt nur bei einem ohne Ausschreibungswettbewerb vergebenen Vertrag. **Altverträge** sind von einem Aufgabenträger vor dem 03.12.2009 (Inkrafttreten der VO (EG) 1370/2007) vergeben worden.

4

Angaben zu den geplanten Anschaffungen und deren Finanzierung									
4.1	<p>Es wird eine Förderung von insgesamt</p> <p style="text-align: center;">Omnibus(sen) und Omnibus-Fahrradanhänger(n) beantragt.</p> <p>Die zur Förderung beantragten Fahrzeuge sind zwingend in der ANLAGE 1 zum Antrag zu konkretisieren.</p> <p><i>Die Anlage 1 beinhaltet die geplante(n) Beschaffung(en), die dafür beantragten Fördermittel und den Finanzierungsplan. Ohne die Anlage 1 wird der Antrag nicht bearbeitet.</i></p> <p><i>Die Möglichkeit zur Antragsrücknahme (auch hinsichtlich einzelner Busse) bleibt unberührt.</i></p> <p>Erstbeschaffung: folgende Fahrzeuge (Nr. gem. Anlage 1) sollen für neue Verkehrsleistungen im Verkehr nach § 42 PBefG beschafft werden:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 15%;">Alle</td> <td style="width: 15%;">Nr.</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">-> weitere Angaben unter 5</td> <td style="width: 15%; text-align: right;">keines</td> </tr> </table> <p>Ersatzbeschaffung: folgende Fahrzeuge (Nr. gem. Anlage 1) sollen als Ersatz für auszusondernde Altfahrzeuge beschafft werden.</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 15%;">Alle</td> <td style="width: 15%;">Nr.</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">-> weitere Angaben unter 6</td> <td style="width: 15%; text-align: right;">keines</td> </tr> </table>	Alle	Nr.	-> weitere Angaben unter 5	keines	Alle	Nr.	-> weitere Angaben unter 6	keines
Alle	Nr.	-> weitere Angaben unter 5	keines						
Alle	Nr.	-> weitere Angaben unter 6	keines						
4.2	<p><u>Hinweise zu den Fahrzeugen/ Barrierefreiheit</u></p> <p><i>Es werden Neu- und Gebrauchtliniennomibusse mit Niederflurtechnik bezuschusst. Als Niederflurfahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die zwischen der ersten und der zweiten Tür niederflurig sind (Low Entry Fahrzeuge). Bei Fahrzeugen mit bis zu neun Metern Fahrzeuglänge ist auch eine Heckniederflurplattform zulässig.</i></p> <p><u>Hinweise zur Berechnung der Zuwendung</u></p> <p><i>Der Zuwendungsbetrag wird anhand der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Förderquote (in %) berechnet.</i></p> <p><i>Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus den voraussichtlichen Beschaffungskosten (Netto-Kaufpreis), begrenzt durch Höchstbeträge, die in Abhängigkeit vom Bustyp und der Antriebsart festgelegt worden sind. Über dem Höchstbetrag liegende Ausgaben werden bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben und des Zuwendungsbetrags außen vor gelassen.</i></p> <p><i>Die Förderquote resultiert aus der Beschaffung (Neuwagenkauf 40%, Gebrauchtwagenkauf 20%) und dem geplanten Einsatz im ÖPNV gem. § 42 PBefG in % (ÖPNV-Faktor). Über den Faktor reduziert sich die Förderquote anteilig, soweit die neuen Fahrzeuge nicht zu 100% in Linienverkehr nach § 42 PBefG eingesetzt werden.</i></p> <p><u>Hinweise zu den Höchstbeträgen</u></p> <p><i>Diese Bustypen können bis zu folgenden Höchstbeträgen für Dieselfahrzeuge gefördert werden: Solo-Standard-Busse (bis 12,5m) bis 230.000 €, Solobusse (13,70m) bis 260.000 €, Solobusse (15,00 m) bis 290.000 €, Gelenkbusse (17,5m bis 20m) bis 320.000 €, Midibusse (8,5m bis 10,7m; > 20 Sitzplätze) bis 190.000 €, Minibusse (bis 8,5m < 20 Sitzplätze) bis 120.000 €, Doppeldecker-Omnibusse bis 430.000 €. Daneben können Omnibus-Fahrradanhänger bis zum Höchstbetrag von 12.000 € anteilig bezuschusst werden.</i></p> <p><i>Bei Fahrzeugen mit Erdgasantrieben erhöhen sich diese Höchstbeträge um 15 %, bei Diesel-(Voll)Hybriden um 50% und bei CO2-freien Antriebssystemen (z. B. Elektrobussen) um 70 %.</i></p> <p><i>Bei einem Fahrzeug mit Mild-Hybridmodul steigt der Höchstbetrag um 15.000 €. Bei Mild-Hybriden stellt ein zusätzlich zum Verbrennungsmotor ausgerüstetes System zur Energierückgewinnung (Rekuperation) weitere Antriebsenergie ausschließlich beim Anfahren, Beschleunigen und bei sonstigen Leistungsspitzen bereit. Ein ausschließlich elektrischer Antrieb ist nicht möglich.</i></p> <p><u>Berechnungsbeispiele:</u></p> <p><i>Bei einem Neuwagenkauf (40%) und einem ÖPNV-(Einsatz)Faktor von 95% beträgt die Quote = $0,4 * 0,95 = 0,38 = 38$ %. Soll in diesem Beispiel ein neuer Diesel-Solo-Standard-Bus (12m) zum vrsl. Netto-Preis von 240.000 € beschafft werden, so würde der niedrigere Höchstbetrag von 230.000 € greifen und die Zuwendung mit nur 230.000 € (zuwendungsfähigen Ausgaben) * 0,38 = 87.400 € bewilligt. Beschaffungskosten von 10.000 € fielen nicht in die zuwendungsfähigen Ausgaben.</i></p> <p><i>Ein neuer 12m-Elektrobus könnte bis $(230.000 € * 1,7 =)$ 391.000 €, ein neuer Erdgas-Gelenkbus mit zusätzlichem Mild-Hybridmodul könnte bis zum Höchstbetrag von $(320.000 € * 1,15 + 15.000 € =)$ 406.000 € anteilig bezuschusst werden.</i></p>								
Überblick									
Hinweise									

7 Hinweis zur Bestellung von Sicherheiten

Zur Absicherung möglicher öffentlich rechtlicher Erstattungsansprüche des Landes aus dem Zuwendungsverhältnis (z.B. bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids) muss nach Erlass des Bescheids als Auszahlungsvoraussetzung (d.h. vor Überweisung der Mittel) eine der folgenden Sicherungsalternativen eingereicht werden:

- Eine Bankbürgschaftserklärung nach den Vorgaben der LNVG für den gesamten Zweckbindungszeitraum (plus ein Jahr) über den vollen Zuwendungsbetrag,
- Eine Sicherungsübereignungsvereinbarung nach den Vorgaben der LNVG zugunsten des Landes zur Übertragung von Eigentumsanteilen an den geförderten Omnibussen über den Zweckbindungszeitraum in Höhe der jeweiligen Förderquoten.
- (Nur auf vorherige Anfrage) Die Zulassungsbescheinigung - Teil II - der geförderten Fahrzeuge im Original zur Hinterlegung bei der LNVG über den Zweckbindungszeitraum.

8 Erklärungen/ wichtige weitere Informationen zum Zuwendungsverhältnis

8.1 Der Antragsteller versichert, dass die in diesem Antrag (einschließlich etwaiger Anlagen) gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist ihm bekannt, dass die Angaben in diesem Antrag, in Änderungsanträgen, in ggf. beigefügten Anschreiben bzw. in Anlagen sowie in der zukünftigen Kommunikation bzgl. einer Förderung subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuchs sind bzw. sein können und dass ein **Subventionsbetrug** strafbar ist. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und § 2 SubvG sind Tatsachen, von denen die Bewilligung, die Inanspruchnahme, eine Rückforderung oder Verzinsung sowie insgesamt der Behalt des Zuschusses abhängt. Dies betrifft auch zukünftige Angaben in Auszahlungsanträgen, einzureichenden Vertragsunterlagen und Rechnungen sowie Angaben bei der Erfüllung von im Zuwendungsbescheid auferlegten Mitteilungspflichten. Dem Antragsteller ist bekannt, dass er verpflichtet ist, der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) mögliche Änderungen bei **subventionserheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen**.

8.2 Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die LNVG entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von nachträglichen Erhöhungsanträgen, insbesondere nach erfolgter Aufnahme ins Förderprogramm des Landes (Mittelinplanung).

8.3 Der **Zweckbindungszeitraum** (d.h. die Dauer der sich aus einem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten) für geförderte Neufahrzeuge beträgt grds. 10 Jahre. Bei Gebrauchtfahrzeugen reduziert sich der Zeitraum um das Fahrzeugalter (nach Erstzulassung). Nach Zweckbindungsablauf ist ein Einsatznachweis abzugeben.

Der Antragsteller versichert, dass die neuen Omnibusse über diesen Zeitraum eine jährliche Betriebsleistung von mindestens 30.000 Wagen-km (Minibusse 20.000 Wagen-km) erreichen werden.

Im Hinblick auf den gesamten Zweckbindungszeitraum ist ein bezuschusstes Fahrzeug mit dem angegebenen Anteil im Linienverkehr nach § 42 PBefG (ÖPNV-Faktor) einzusetzen (z.B. 98% der gesamten Linienverkehrsleistung innerhalb von 10 Jahren). Ein Gesamteinsatz von weniger als 51% im Linienverkehr nach § 42 PBefG – bezogen auf die Gesamtzweckbindung – wird als besonders schwerer Verstoß gegen die Einsatzpflicht bewertet werden.

8.4 Ein Einsatz durch ein anderes Unternehmen als dem antragstellenden Unternehmen (z.B. im Rahmen von **Gestellungs- und Vermietungsverträgen**) bedarf eines Antrags und der Zustimmung der LNVG.

8.5 Nur kaufvertragliche Beschaffungen von Omnibussen werden bezuschusst. Käufer (und Rechnungsadressat) muss das antragstellende Unternehmen selbst werden. Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist. Grundsätzlich wird auf Basis des Netto-Kaufpreises gefördert. Die Kosten der Finanzierung (z.B. Darlehenszinsen) werden nicht bezuschusst. Beschaffungen im Rahmen von Pacht-, Miet-, Leasing- oder Mietkaufverträgen sind nicht zuwendungsfähig, genauso wenig wie bereits aus anderen Landesförderprogrammen bezuschusste Fahrzeugkomponenten.

8.6 Der Antragsteller versichert hiermit, dass bis zum Zeitpunkt dieser Antragsstellung noch keine Kaufverträge über die neuen Fahrzeuge abgeschlossen worden sind und dass die Kaufverträge erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids oder nach Gewährung einer per Brief oder Mail zu beantragenden schriftlichen Ausnahme vom **Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** seitens der LNVG wirksam abgeschlossen werden. Dem Antragsteller ist bekannt, dass ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns ein **Bewilligungshindernis** darstellt und auch noch nach Bewilligung zu einer Bescheidaufhebung und zu einer Erstattung führen wird.

8.7 Der Antragsteller erklärt, dass die in der Anlage 2 aufgezählten, zu ersetzenden Omnibusse nach der Ersatzbeschaffung nicht mehr vom antragstellenden Unternehmen oder von einem gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen im Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen eingesetzt werden. Ausnahmsweise kann das ersetzte Fahrzeug auf Antrag mit Zustimmung der LNVG befristet zum Einsatz im Spitzenverkehr verwendet werden.

8.8 Dem Antragsteller ist bekannt, dass beim Abschluss der geplanten Kaufverträge Vergabebestimmungen eingehalten werden müssen und dass ein Zuwiderhandeln geahndet werden kann.

Sektorenauftraggeber i. S. d. § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) haben bei der Vergabe von (Bus)Beschaffungsaufträgen im Rahmen ihrer Sektorentätigkeit ab einem Schwellenwert (d.h. ab einem Netto-Auftragswert von 428.000 € in den Jahren 2020 und 2021) insbesondere die Vorschriften der §§ 97 ff. GWB und der Sektorenverordnung (SektVO) in den jeweils geltenden Fassungen des Vergabebeginns zu beachten. Die europäischen Bekanntmachungsvorschriften sind einzuhalten. Auf das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) und die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) wird hingewiesen.

Zuwendungsempfänger, die weder nach haushaltsrechtlichen noch nach vergaberechtlichen Vorschriften zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind (private Auftraggeber) und bei denen der Gesamtbetrag der bewilligten Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung mehr als 25.000 Euro beträgt, haben vor der Auftragserteilung, soweit möglich, mindestens drei fachkundige leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren (Vergabevermerk).

Bemerkungen/ Erläuterung bestimmter Antragsangaben

Anlagen:

*Hinweis: Nur ein **vollständiger Förderantrag** kann bewilligt werden. Unzulässig ist ein Verweis auf die in den Vorjahresanträgen eingereichten Unterlagen (z.B. ÖDA und Altverträge). Eine positive Stellungnahme des Aufgabenträgers kann zwar die Beschaffungen mehrerer Jahre erfassen, diese Stellungnahme ist aber jedem Antrag erneut (in Kopie) beizufügen.*

Bei jedem Antrag

Anlage 1 (Beschaffungspläne - Antragssumme - Finanzierung)

Positive Stellungnahme jedes Aufgabenträgers im Sinne des NNVG in dessen Zuständigkeit die Linien fallen, auf denen neue Busse eingesetzt werden sollen.

d.h. **Bestätigung(en), dass die Förderung der vom Antragsteller geplanten Beschaffung(en) dem Nahverkehrsplan entspricht.**

Nur bei Förderung über ÖDA - Ziffer 3.2:

Kopie des vollständigen **ÖDAs**, samt Anlagen und Ergänzungen, in dessen Rahmen die neuen Fahrzeuge eingesetzt werden sollen

Nur bei Förderung über Altvertrag- Ziffer 3.2:

Kopie des vollständigen **Altvertrages**, samt Anlagen und Ergänzungen, in dessen Rahmen die neuen Fahrzeuge eingesetzt werden sollen

Nur bei einer De-minimis-Beihilfe- Ziffer 3.3:

De-minimis-Erklärung auf dem LNVG-Formular (siehe www.lnvg.de/downloads/foerderung - ÖPNV-Linienbusse)

Bei Erstbeschaffungen - Ziffer 5:

Kopie der neuen **Liniengenehmigung** oder Kopie des neuen **Subunternehmervertrages**

Bei Ersatzbeschaffungen - Ziffer 6:

Anlage 2 (Liste der Austauschfahrzeuge bei Ersatzbeschaffungen)

Kopien der **Zulassungsbescheinigungen -Teil II-** (ehemals Fahrzeugbriefe) der zu ersetzenden Altfahrzeuge

jede Kopie ist mit der **lfd. Nr. des Altfahrzeugs** entsprechend der Tabelle nach Anlage 2 zu versehen.

Kraftfahrzeugsteuerfreistellungsbescheinigungen der zuständigen Zollämter als Kopie für alle zu ersetzenden Altfahrzeuge für die letzten 4 Jahre Auf **jeder** Bescheinigung sind die **lfd. Nrn. der alten Fahrzeuge** entsprechend der lfd. Nr. in der Anlage 1 einzutragen (hinter die KFZ-Kennzeichen).

Sonstiges:

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers bzw. des/der Vertretungsberechtigten Name(n) zusätzlich in Druckbuchstaben und bitte Vertretungsmacht deutlich machen (z.B. durch Zusatz: Geschäftsführer, Prokurist)
------------	---